

Info - Arbeitsrecht

2018-1 (Version2)

Für personalverwaltende Stellen der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat
Frau Uta Henke
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin
Recht und Rechnungsprüfung

Sachbearbeiter
Siegfried Roth
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
siegfried.roth@ekiba.de
Telefon 0721 9175-607
Telefax 0721 9175-25-607

Karlsruhe den 25. Januar 2018
Aktenzeichen: 21/513

Hinweis: . Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - www.service-ekiba.de - unter der
• Rubrik Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.
Abbestellung der Infoschreiben bitte an: gabriele.hartnegg@ekiba.de.

Tarifvertragsänderungen in § 14 TVöD zu Zulagen bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zum 1. März 2018

• Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Tarifvertragsänderung geben wir folgende Hinweise:

1 Zulage für vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ab 1. März 2018

Die Tarifvertragsparteien haben mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 7. Februar 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) eine Weiterentwicklung zum TVöD vereinbart. Durch § 1 Abs. 1 des Änderungstarifvertrags hat § 14 Abs. 3 TVöD folgende Fassung erhalten:

"Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 für Beschäftigte im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 für Beschäftigte des Bundes ergeben hätte."

Der bisherige Satz 2 („Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5% des individuellen Tabellenentgelts des Beschäftigten“) wurde gestrichen.

Das hat zur Folge, dass ab dem 1. März 2018 sich auch für die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 (S2 bis S 8b Tarif SuE und P 5 bis P 8 Pflegetarif) bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit die Zulage wie bei einer (stufengleichen) Höhergruppierung bemisst. Die ab dem 1. März 2018 geltende Regelung ist auch für alle vor diesem Zeitpunkt vereinbarten Fälle einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit anzuwenden und unabhängig davon, welcher Besondere Teil des TVöD zur Anwendung kommt. Sie gilt somit auch für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie in der Pflege.

Beispiel:

Eine in Entgeltgruppe S 8a eingruppierte Erzieherin nimmt ab 1. Oktober 2017 die Elternzeitvertretung für eine Leiterin einer Kindertagesstätte wahr, welche tariflich in Entgeltgruppe S 15 eingruppiert ist. Sie erhält bisher eine Zulage in Höhe von 136,30 € (4,5% von 3.028,90 €). Die Elternzeitvertretung geht über den 28. Februar 2018 hinaus. Aufgrund der Änderung des § 14 Abs. 3 TVöD mit Wirkung ab 1. März 2018 ist die Zulage wegen Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit neu zu berechnen. Der Differenzbetrag ist ab diesem Zeitpunkt auf Basis einer fiktiven Höhergruppierung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 TVöD zu ermitteln.

Gemäß § 17 Abs.5 Satz 1 TVöD würde die Erzieherin aus der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 in die Entgeltgruppe S 15 Stufe 3 höhergruppiert werden (stufengleiche Höhergruppierung). Ab 1. März 2018 beträgt die Zulage dann 581,95 € (3.610,85 € - 3.028,90 €).

Bei Änderung der Tabellenbeträge aufgrund ab 1. März 2018 zu erwartender Tarifsteigerungen oder Stufenaufstiegen ist die Zulage neu zu berechnen.

2 *Anrechnung der Zulagen für vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und auf den Strukturausgleich*

Im Bereich der Kommunalen Arbeitgeber wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 7. Februar 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ VKA) folgende Regelung in den § 12 Abs. 4 als Sätze 2 und 3 aufgenommen:

„Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD auf den Strukturausgleich angerechnet.“

Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 TVöD und auf Zeit nach § 32 TVöD."

Für den (TVÜ-Bund) wurde keine gleichlautende Tarifbestimmung getroffen, so dass eine Anrechnung der Zulage auf den Strukturausgleich für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit für die unter AR-M fallenden Beschäftigten nicht möglich ist.

3 *Anrechnung der höheren Zulagen auf vereinbarte übertarifliche Zulagen für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten*

In Fällen, in denen übertarifliche Zulagen für eine vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit geleistet werden, welche über die 4,5 % Zulage hinausgehen, ist diese Zulagenzahlung ab 1. März 2018 einzustellen. Nebenabreden im Arbeitsvertrag über die Zahlung der übertariflichen Zulage sind nach den im Arbeitsvertrag vereinbarten Fristen zu kündigen. Wird die Zulage ohne arbeitsvertragliche schriftliche Nebenabrede gezahlt, liegt nach § 2 Abs. 3 TVöD keine wirksame Vereinbarung vor. Die Zulagenzahlung kann in diesem Fall jederzeit eingestellt werden. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

4 *Umgang mit Fällen, bei denen die Neuregelung gegenüber dem bisherigen Tarifrecht zu einer Minderung der Zulage führen würde*

Überprüfungen haben ergeben, dass in bestimmten Fällen die bisherige tarifliche Regelung einen Anspruch auf eine höhere Zulage einräumt, als die ab 1. März 2018 geltende Regelung. Wir haben anhand der Tabellenwerte im Tarif SuE Vergleichsberechnungen durchgeführt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Entgeltgruppe S 8a in den Stufen 1 bis 3 die Zulage in Höhe von 4,5 % höher ist, als die Zulage nach der Neuregelung, die sich nach einer fiktiven stufengleichen Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 9 bemisst. In der Stufe 1 fällt die Zulagenzahlung nach dem Stand der derzeit geltenden Tabelle um 95,06 €, in der Stufe 2 um 64,45 € und in der Stufe 3 um 41,97 € geringer aus. Das betrifft die Fälle, in denen Erzieherinnen/Erzieher vorübergehend die Leitung einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen übernommen haben bzw. noch bis 28. Februar 2018 übernehmen.

Bei den am 28. Februar 2018 bestehenden Bestandsfällen, die ab 1. März 2018 auf die Neuregelung umgestellt werden, sind wir damit einverstanden, dass der zutreffende Minderbetrag mit einer laufenden monatlichen Besitzstandszulage ausgeglichen wird. Die Genehmi-

gung zu dieser übertariflichen Leistung wird hiermit für die Bestandsfälle für die Dauer der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit gemäß § 12 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Aufsichtsgesetz) i. V. m. § 2 a Nr. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) erteilt. Die Zulage ist aus Steigerungen der ab 1. März 2018 zustehenden Zulage durch Stufenaufstiege aufzuzehren. Ein Beschluss des zuständigen Gremiums über die Gewährung der Besitzstandszulage ist herbeiführen zu lassen und ein Protokollauszug über den Beschluss ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Siegfried Roth